

REGIONALGESETZ vom 21. Februar 1991, Nr. 5

Bestimmungen zum Ausbau des Übersetzungsdienstes in der Regionalverwaltung, dringende Bestimmungen über das Personal sowie Bestimmungen über das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen und Bestimmungen für den Gebrauch der ladinischen Sprache für die Bediensteten der ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

I. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TARIFVERHANDLUNGEN

Art. 1

Anwendungsbereich und Zielsetzungen

(1) Die Region regelt in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Sonderautonomiestatut und den Grundsätzen der wirtschaftlich-sozialen Reformen, wie sie im Rahmengesetz vom 29. März 1983, Nr. 93 über das öffentliche Dienstverhältnis enthalten sind, die Organisation der Arbeitsbereiche und das Dienstverhältnis ihres Personals und des Personals, dessen Ordnung in ihre eigene oder übertragene Gesetzgebungszuständigkeit fällt.

(2) Die Region verfolgt nach und nach das Ziel, die rechtliche Stellung und die Besoldung ihres Personals mit jener des Personals der öffentlichen Körperschaften, die im Gebiete der Region tätig sind, zu vereinheitlichen.

(3) Bei der Verwirklichung dieses Zieles sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie

- a) die Pflicht zur Zweisprachigkeit für die Aufnahme in den Dienst bei den Regionalämtern im Sinne des Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und nachfolgender Änderungen;
- b) die Unterschiede in der Funktion und dem Aufbau im Vergleich zu den anderen öffentlichen Körperschaften.

Art. 2

Gesetzliche Regelung

(1) Auf jeden Fall werden mit Regionalgesetz oder auf der Grundlage des Gesetzes mit Verwaltungsakt nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen nachstehende Sachgebiete geregelt:

REGIONALGESETZ
vom 21. Februar 1991, Nr. 5

- a) die Organe, die Strukturen, die Verfahren zur Erteilung der Direktionsaufträge, die Grundsätze für den Aufbau der Ämter und die entsprechenden Befugnisse;
- b) die Verfahren zur Begründung des öffentlichen Dienstverhältnisses, zur Änderung der dienstrechtlichen Stellung und zur Auflösung des öffentlichen Dienstverhältnisses;
- c) die Richtlinien für die Bestimmung der Funktionsränge und der jeweiligen Berufsbilder;
- d) die Richtlinien für die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- e) die Stellenpläne, deren zahlenmäßiger Bestand und die Planstellen nach Funktionsrängen;
- f) Die Gewährleistung der grundlegenden Rechte des Personals;
- g) die Haftung der Bediensteten einschließlich der disziplinarrechtlichen Haftung;
- h) die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit;
- i) die Ausübung der Rechte der Bürger gegenüber den Bediensteten und ihr Recht auf Zugang und Teilnahme an der Gestaltung der Amtshandlungen sowie die Voraussetzungen und Vorgangsweisen, um Klarheit, Transparenz und Offenkundigkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

Art. 3

Regelung auf der Grundlage von Abkommen

(1) Unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 97 der Verfassung und der Bestimmungen des vorstehenden Artikels werden durch die Verfahren und die in diesem Gesetz angeführten Abkommen auf jeden Fall die nachstehenden Aspekte der Arbeitsorganisation und des Dienstverhältnisses geregelt:

- a) die Besoldung und die zusätzlichen und ergänzenden Bezüge einschließlich der Außendienst- und Versetzungsvergütungen sowie allfällige Vorschußleistungen;
- b) die Richtlinien für die Arbeitsorganisation im Rahmen der Regelung gemäß vorstehendem Art. 2 Buchst. a);
- c) die Festlegung der Funktionsränge in bezug auf die Berufsbilder und die Dienstaufgaben;
- d) die Richtlinien zur Regelung der Arbeitslast und die anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Ämter;
- e) die Arbeitszeit, ihre Dauer und Gliederung und die Verfahren zu deren Einhaltung;
- f) die Überstundenarbeit ;
- g) die Richtlinien zur Verwirklichung von Einrichtungen für die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- h) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechte des Personals auch in bezug auf die Bestimmungen der Art. 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 29. März 1983, Nr. 93;
- i) die Richtlinien zur Verwirklichung der Mobilität des Personals.

Art. 4

Gewerkschaftsabkommen und Zusammensetzung der Delegationen

(1) Für die gemäß diesem Gesetz abzuschließenden Abkommen wird die Delegation der Regionalaussschuß bestellt, ihr gehören auf

jeden Fall der Präsident des Ausschusses oder ein von ihm beauftragter Assessor als Vorsitzender an.

(2) Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus nicht mehr als drei Vertretern für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Region. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch die Verwaltung haben. Im Rahmen dieser Einschränkung stehen jeder Delegation Vertreter im Verhältnis zu der aus den Vollmachten hervorgehenden Anzahl an Eingeschriebenen zu, die diesem Prozentsatz oder einem Bruchteil von mehr als der Hälfte entspricht.

(3) Die Delegationen beginnen die Verhandlungen wenigstens sechs Monate vor Ablauf der vorstehenden Abkommen und erstellen innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieser Verhandlungen einen Abkommensvorschlag.

(4) Die Gewerkschaftsorganisationen, die mit dem Abkommensvorschlag nicht einverstanden sind, oder erklären, an den Verhandlungen nicht teilzunehmen, können dem Präsidenten des Regionalausschusses und den Mitgliedern der Delegation der Region ihre Stellungnahme übermitteln.

(5) Innerhalb der Frist von dreißig Tagen nach erzielter Einigung über den Abkommensvorschlag und nach Prüfung der finanziellen Vereinbarkeit gemäß Art. 7 ermächtigt der Regionalausschuß die Unterzeichnung des Abkommensvorschlags.

(6) Falls der Regionalausschuß aber nicht einverstanden ist, müssen die Partner innerhalb der Frist von sechzig Tagen einen neuen Abkommensvorschlag erstellen, über den der Regionalausschuß neuerlich zu beschließen hat.

(7) Innerhalb der Frist von sechzig Tagen nach der Unterzeichnung des Abkommens werden durch Beschluß des Regionalausschusses die Bestimmungen übernommen und erlassen, die sich aus der im genannten Abkommen enthaltenen Regelung ergeben. Der Beschluß wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(8) An den mit diesem Artikel vorgesehenen Verhandlungen beteiligen sich unter Beachtung des Art. 4 Z. 8 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatuts und des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 1987, Nr. 8 auch die Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern von Trient und Bozen.

(9) Zu diesem Zweck wird die im Abs. 1 vorgesehene Delegation der Region, die die öffentliche Institution vertritt, mit je zwei Mitgliedern der Handelskammern von Trient und Bozen ergänzt; davon muß ein Mitglied auf jeden Fall der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses sein.

(10) Die Gewerkschaftsvertretung wird mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation des Personals der Handelskammer von Trient und mit einem Vertreter für jede der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation des Personals der Handelskammer von Bozen ergänzt. Dafür werden als repräsentativste Gewerkschaftsorganisationen jene betrachtet, die eine Mindestanzahl von Eingeschriebenen von fünf Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrages durch jede Kammerverwaltung haben.

Art. 5
Inhalt der Abkommen

(1) Gemäß den im Art. 3 vorgesehenen Verfahren und Abkommen werden Bestimmungen erlassen, welche die Vorgangsweisen zur Vorbeugung und Beilegung der Arbeitskonflikte regeln, unbeschadet der Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 12. Juni 1990, Nr. 146 über die Ausübung des Streikrechts in den lebenswichtigen öffentlichen Diensten und die Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Person.

(2) Es ist untersagt, ergänzende Bezüge zu gewähren, die nicht in den Abkommen vorgesehen sind und Mehrausgaben mit sich bringen.

(3) Die im vorstehenden Artikel genannten Gewerkschaftsorganisationen dürfen nur dann an den Verhandlungen teilnehmen, wenn sie bezüglich des Streikrechts eine interne Regelung getroffen haben, die vorsieht, daß der Streik wenigstens fünfzehn Tage vorher angekündigt und so organisiert wird, daß alle Dienstleistungen erbracht werden, die zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Werte und Rechte unerlässlich sind. Die internen Regelungen hinsichtlich des Streikrechts müssen den Abkommen gemäß Art. 3 beigefügt werden.

Art. 6
Geltungsdauer der Abkommen

(1) Die im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossenen Abkommen haben eine Gültigkeit von drei Jahren.

(2) Die im Abkommen getroffene Regelung gilt so lange, bis die neuen Vorschriften in Kraft treten; die neuen Vorschriften werden ab der ursprünglich vorgesehenen Fälligkeit der vorstehenden Abkommen angewandt.

(3) Für die Bediensteten der Region wird für die Zeitspanne vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1990 die Verordnung angewandt, mit welcher die Bestimmungen des Abkommens vom 26. September 1989, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Jänner 1990, Nr. 44, übernommen werden.

Art. 7
Finanzierung der Abkommen

(1) Die für die Dreijahresperiode bestimmte Ausgabe für die Tarifverhandlungen ist in einem eigenen Gesetz anzugeben, wobei für jedes Jahr die entsprechende Ausgabe festzulegen ist.

(2) Der Regionalauschuß darf bei der Genehmigung der Abkommen keine Ausgabenverpflichtungen vorsehen, die über dem entsprechend vorstehendem Absatz festgelegten Ansatz liegen, es sei denn infolge Änderung des Gesetzes.

(3) Die Ausgaben in Zusammenhang mit den Abkommen werden mit Haushaltsgesetz unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgelegt.

Art. 8
Personal der Dirigentenlaufbahn

(1) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Reform der regionalen Dirigentenlaufbahn bleiben die Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals im Dirigentenrang aufrecht. Ebenso bleiben die Bestimmungen des durch Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzten Art. 52 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 aufrecht.

Art. 9
Übergangsbestimmung

(1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Regelung der in den Art. 2 und 3 angeführten Bereiche werden die derzeit geltenden Bestimmungen angewandt.

II. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN ZUM AUSBAU DES
ÜBERSETZUNGSDIENSTES

Art. 10
Anwendung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574

(1) Um die vollständige Anwendung der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 genehmigten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren zu gewährleisten, wird die Regionalverwaltung ermächtigt, die Bestimmungen der nachstehenden Artikel anzuwenden.

Art. 11
Öffentliche Wettbewerbe für die Einstellung von Übersetzern

(1) Der Regionalausschuß wird ermächtigt, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des nachstehenden Art. 27 öffentliche Wettbewerbe zur Einstellung von Personal auszuschreiben, das im Rahmen der verfügbaren Planstellen in die Berufsbilder betreffend die Obliegenheiten eines Übersetzers einzustufen ist.

(2) In Anbetracht der Dringlichkeit nach Art. 10 werden die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen für die Durchführung der öffentlichen Wettbewerbe um die Hälfte gekürzt.

Art. 12

Direktion des Amtes für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten

(1) Die Ernennung zum Direktor des Amtes für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten kann in Abweichung von der mit Art. 18 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 geänderten Bestimmung des Art. 25 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 einer verwaltungsfremden Person gegenüber erfolgen. Der betroffene muß eines der für die Zulassung zum Berufsbild eines sprachtechnischen Mitarbeiters vorgesehenen Doktordiplome besitzen und mit Ausnahme der Altersgrenze die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Regionaldienst erfüllen sowie geeignete Berufstitel über eine angemessene Berufserfahrung im Bereich der Übersetzungen aus der italienischen und aus der deutschen Sprache nachweisen können.

(2) Die Ernennung wird vom Regionalausschuß mit Vertrag auf bestimmte Zeit für einen die Amtsdauer des Ausschusses selbst nicht überschreitenden Zeitraum verfügt. Der Vertrag ist erneuerbar.

(3) Der im Sinne des vorstehenden Abs. 1 ernannte Amtsdirektor muß die für den Zugang zur höheren Laufbahn vorgeschriebene Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und den nachfolgenden Änderungen besitzen.

(4) Dem im Sinne des Abs. 1 ernannten Direktor des Amtes für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten werden die den im neunten Funktionsrang eingestuften Bediensteten zustehende Anfangsbeholdung, eine für die Pension nicht anrechenbare Funktionszulage, die im Bruttoausmaß jener nach dem mit Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzten Art. 52 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 entspricht, sowie die Sonderergänzungszulage und die anderen gesetzlich allenfalls zustehenden Bezüge zuerkannt.

(5) Die Funktionszulage nach dem vorstehenden Absatz gebührt ebenfalls dem Direktor des Amtes, der aus den planmäßigen Regionalbediensteten ernannt wird.

Art. 13

Vereinbarungen mit für Übersetzungen spezialisierten Gesellschaften, Agenturen oder Büros bei außerordentlichen Erfordernissen

(1) Der Regionalausschuß wird ermächtigt, mit für Übersetzungen in die deutsche und in die ladinische Sprache spezialisierten Gesellschaften, Agenturen oder Büros bei außerordentlichen Erfordernissen betreffend die Übersetzung von Texten mit hohem fachlichem Inhalt Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes wird auch gegenüber den Ausschüssen der Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern Trient und Bozen angewandt.

DRINGENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS PERSONAL

Art. 14

Funktionszulage für das Grundbuchspersonal

(1) In den Grundbuchverfahren übt der Grundbuchsführer die Aufgaben des Leiters der Gerichtskanzlei nach der im Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 569 enthaltenen Bestimmung aus.

(2) In Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmung des Abs. 1 wird eine eigene mit der Anwesenheitszulage nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Juni 1983, Nr. 344 nicht häufbare Zulage geschaffen. Das Ausmaß und die Einzelheiten der Entrichtung werden gemäß den Verfahren und Abkommen nach den vorstehenden Art. 3 und 4 festgelegt.

(3) In Anwendung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 und des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 haben die Grundbuchsführer die Grundbuchsdekrete in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache auszuarbeiten.

Art. 15

Wiederaufbau der Laufbahn des Personals, das ehemals den gehobenen Laufbahnen des Finanzministeriums angehörte und kraft der Übertragung auf dem Sachgebiet des Katasters auf die Region übergegangen ist

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1989, Nr. 193 werden zu den Bedingungen und auf der Grundlage der Voraussetzungen, die darin vorgesehen sind, auch auf das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistende Personal angewandt, das ehemals den gehobenen Laufbahnen des Finanzministeriums angehörte und kraft der Übertragung auf dem Sachgebiet des Katasters auf die Region übergegangen ist.

(2) Der entsprechende Wiederaufbau der Laufbahn erfolgt, bei Bedarf auch mit Einstufung des betroffenen Personals in Überzahl, mit Bezug auf Berufsbilder desselben Funktionsbereiches, die in einen höheren Funktionsrang als den Zugehörigkeitsfunktionsrang eingefügt sind. Solange allfällige Stellen in Überzahl vorliegen, wird eine entsprechende Stellenzahl im Personalkontingent des in den unmittelbar niedrigeren Funktionsrang eingefügten Herkunftsberufsbildes als unverfügbar betrachtet.

(3) Die Gesuche um Erreichung der Begünstigungen nach diesem Artikel müssen innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

(4) Das Personal, das den Wiederaufbau der Laufbahn nach diesem Artikel erhält, leistet weiterhin seinen Dienst für wenigstens zehn Jahre auch mit den Aufgaben des Herkunftsberufsbildes.

Art. 16

Einstufung des zum Dienst abgeordneten Personals

(1) Das planmäßige Personal der autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Landtage der genannten Provinzen und des Regionalrats oder anderer öffentlicher Körperschaften, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Region in der Stelle einer Abordnung Dienst leistet, kann auf Antrag nach Einholen der Unbedenklichkeitserklärung der Zugehörigkeitsverwaltung im Rahmen der in den gesamten Planstellen des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügbaren Stellen eingestuft werden.

(2) Die Einstufung wird mit Beschluß des Regionalausschusses nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten in den Funktionsrang und in das allfällige Berufsbild verfügt, die jenen entsprechen, die bei der Herkunftskörperschaft bekleidet wurden, wobei das bei ihr erreichte Dienstalter für die Zwecke der Besoldung anerkannt wird. Dem in den regionalen Einheitsstellenplan eingestuften Personal wird die für den entsprechenden Funktionsrang dieses Stellenplans vorgesehene Besoldung zusätzlich zu den laut Gesetz zustehenden allfälligen Zulagen zuerkannt. Falls diese die Sonderergänzungszulage umfassende Besoldung niedriger sein sollte als die bei der Herkunftskörperschaft erworbene wird die Differenz als mit den künftigen Aufbesserungen allgemeiner Art verrechenbare persönliche Zuwendung beibehalten.

Art. 17

Direktionszulage

(1) Im Art. 52 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, geändert durch Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 wird der erste Satz durch den nachstehenden ersetzt: «Dem Personal, dem die Zulage nach diesem Artikel zuerkannt wird, entrichtet die Region bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Ergänzung zur zustehenden Ruhestandsbesoldung. Diese Ergänzung ist auf der Grundlage des Pensionsbetrages, auf den das Anrecht erworben wurde, zu berechnen und beträgt zehn Prozent der letzten Zulage, die für jedes Jahr, und verhältnismäßig zu den Zeitbruchteilen in bezug auf Monate, für den Dienst mit dem Auftrag eines Vorgesetzten mit Direktionsfunktionen bezogen wurde, sofern der Auftrag in Anwendung des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 und der nachfolgenden Änderungen erteilt wurde. Die obgenannte Ergänzung ist den Änderungen des Ausmaßes der Zulage anzupassen.»

Art. 18

Einstufung in das Berufsbild eines DV-Programmierers

(1) Das Personal, das das Diplom einer höheren Mittelschule besitzt und das die im Jahr 1987 von der Regionalverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Forschung und Anwendung auf die Informationssysteme Trient veranstalteten besonderen Berufsausbildungslehrgänge sowie die in den Jahren 1987 und 1988 von der Regionalverwaltung veranstalteten Fachausbildungslehrgänge mit Erfolg besucht hat, und welches in der Folge die Obliegenheiten ausgeübt hat

REGIONALGESETZ
vom 21. Februar 1991, Nr. 5

und zur Zeit noch ausübt, die mit der Entwicklung des Informationssystems der Region zusammenhängen, wird in das in den sechsten Funktionsrang fallende Berufsbild eines DV-Programmierers eingestuft.

(2) Voraussetzung für die Einstufung ist das Bestehen einer eigenen Ausleseprüfung über die Fächer, welche die Obliegenheiten des Berufsbildes eines DV-Programmierers betreffen; die Einstufung ist ab Genehmigung der Rangordnung wirksam.

Art. 19

Zulage für die Übertragung von Akten in deutscher Schrift

(1) Die im Art. 12 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1980, Nr. 1 vorgesehene monatliche Zulage für die Übertragung von Akten in deutscher Schrift gebührt auch dem der Umstellung der Grundbuchs- und Katasterdaten auf automationsunterstützte Datenverarbeitung zugewiesenen und der Abteilung V zugeteilten Personal, welches in den Grundbuchs- und Katasterämtern der Provinz Bozen zu den Zwecken der Umstellung der Grundbuchs- und Katasterdaten auf automationsunterstützte Datenverarbeitung Dienst zu leisten hat, sowie dem Personal, das der im Gebiet der Provinz Bozen tätigen Gruppe für die geodätische Vermessung zugewiesen ist.

(2) Diese Zulage wird in den Ausmaßen und nach den Einzelvorschriften entrichtet, die im Art. 55 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, geändert durch Art. 38 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 vorgesehen sind.

Art. 20

Vergütungen für die Teilnahme an Kommissionen und Komitees

(1) Das Ausmaß der Ausgleichsentschädigung für die außerhalb der Sitzungen von Kommissionen und Komitees der Region geleistete Vorbereitungs- und Studienarbeit, das im Art. 57 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, geändert durch Art. 39 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 vorgesehen ist, wird vom Regionalausschuß auch im voraus auf Jahresbasis, jedenfalls in einer Höhe bestimmt, die den Betrag nicht übersteigt, der sich aus der jahresbezogenen monatlichen Höchstvergütung von 2.000.000 Lire ergibt.

(2) Die Ausgleichsentschädigung nach dem vorstehenden Absatz steht den Regionalbediensteten nicht zu.

(3) Die im Art. 6 des Regionalgesetzes vom 5. Jänner 1954, Nr. 1, zuletzt abgeändert mit Art. 3 des Regionalgesetzes vom 20. November 1988, Nr. 26, vorgesehene Vergütung wird auf einen Höchstbetrag von 2.000.000 Lire monatlich erhöht.

Art. 21

Einstufung des auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 und anderer Bestimmungen der Region eingestellten Personals in den Stellenplan

(1) Das auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 eingestellte Personal und das mit Vertrag auf bestimmte

Zeit auf der Grundlage von Bestimmungen geltender Regionalgesetze eingestellte Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistet, kann auf Ansuchen hin im Rahmen der verfügbaren Stellen nach Bestehen eines innerhalb von sechs Monaten vom obgenannten Zeitpunkt auszuschreibenden besonderen Eignungswettbewerbs nach schriftlichen und mündlichen Prüfungen als planmäßiges Personal eingestuft werden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann das Personal, das Aufgaben der Berufsbilder eines Kraftfahrers und eines Gehilfen für allgemeine Dienste - technischen Gehilfen ausübt, nach zustimmendem Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten ohne Wettbewerb in den Stellenplan eingestuft werden. Das Personal, das Aufgaben des vierten Funktionsranges ausübt, kann nach Bestehen der Auswahlprüfung, die in den geltenden Bestimmungen für den Zugang zu diesem Funktionsrang vorgesehen ist, in den Stellenplan eingestuft werden.

(3) Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten des besonderen Wettbewerbs nach Abs. 1 werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

(4) Das mit Vertrag auf bestimmte Zeit auf der Grundlage von Bestimmungen geltender Regionalgesetze eingestellte Personal nach Abs. 1 wird zu dem besonderen Wettbewerb zugelassen, welcher für den dem besessenen Studientitel entsprechenden Rang vorgesehen ist.

(5) Das zeitweilige Dienstverhältnis des zur Zeit im Dienst stehenden Personals wird bis zur Genehmigung der Rangordnung des Wettbewerbs nach Abs. 1 verlängert.

(6) Dem Personal nach diesem Artikel wird der außerplanmäßige Dienst, der aufgrund des im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen zeitweiligen Dienstverhältnisses oder aufgrund des in den geltenden regionalen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Vertragsverhältnisses auf bestimmte Zeit geleistet wurde, gemäß der im Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Juni 1981, Nr. 310 vorgesehenen Bestimmung angerechnet.

Art. 22

Vorgesetzte der Abteilungen und der gleichgestellten Einheiten und Ernennung des Vizesekretärs des Regionalausschusses

(1) Im Art. 23 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, geändert durch Art. 16 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5, wird der nachstehende Absatz hinzugefügt:

«(3 bis). Im Rahmen von zwanzig Prozent der Planstellen in der Dirigentenlaufbahn und mit den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Einzelvorschriften kann der Auftrag eines Vizesekretärs des Regionalausschusses oder eines Vorgesetzten einer Abteilung oder einer gleichgestellten Einheit außerdem Personal anderer öffentlicher Verwaltungen in der Stellung einer Abordnung erteilt werden, wenn dieses Personal bei der Zugehörigkeitskörperschaft seit wenigstens drei Jahren einen Dirigentenrang bekleidet, der jenem gleich oder vergleichbar ist, der in der geltenden regionalen Gesetzgebung für die Vorgesetzten der oberwähnten Organisationseinheiten vorgesehen ist, und ferner das Doktorat besitzt. Diesem Personal gebührt die für den Vizesekretär des Regionalausschusses bzw. für den Abteilungsdirigenten vorgesehene Direktionszulage.»

Art. 23

Beschleunigte Durchführung von Wettbewerbsverfahren

(1) Der Regionalausschuß wird zur Durchführung der in den Art. 60 quater, 61 bis und 68 bis des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, geändert durch die Art. 46, 47 und 58 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 vorgesehenen internen Wettbewerbe sowie zur Durchführung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen und für die Deckung der im Rahmen der Funktionsränge und der entsprechenden Berufsbilder verfügbaren Stellen im Stellenplan bestimmten öffentlichen Wettbewerbe ermächtigt.

Art. 24

Für die Katasterränge verlangte Studientitel

(1) Unter die Studientitel für den Zugang zu den Berufsbildern eines katastertechnischen Mitarbeiters (siebter Funktionsrang) und eines Vermessungssachverständigen (achter Funktionsrang) werden auch die Doktordiplome in Architektur und in Forstingenieurwesen zugelassen.

Art. 25

Erhöhung der oberen Altersgrenzen

(1) Die oberen Altersgrenzen für die Aufnahme in den Dienst bei der Region Trentino-Südtirol werden für Frauen um drei Jahre für jedes Kind angehoben. Die Erhöhung der Altersgrenzen einschließlich eventueller Begünstigungen durch andere Sondergesetze darf keinesfalls mehr als insgesamt zehn Jahre betragen.

Art. 26

Supplenzpersonal

(1) Der Präsident des Regionalausschusses ist ermächtigt, mit unmittelbar durchführbarem Dekret Supplenzpersonal aufzunehmen, als Ersatz von Bediensteten, die für einen Zeitraum von mehr als einem Monat bzw. aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 vom Dienst abwesend sind; ausgenommen ist das Personal im Dirigentenrang und die Zeiträume für den Normalurlaub.

(2) Die Aufnahme des Supplenzpersonals wird für den Zeitraum der Abwesenheit des zu ersetzenden Bediensteten verfügt.

(3) Dem Supplenzpersonal werden die Besoldung, welche für die Anfangsränge des ersetzten Personals vorgesehen ist, sowie die Sonderergänzungszulage und die anderen zusätzlichen Bezüge zuerkannt.

(4) Das Supplenzpersonal sollte soweit möglich unter Angehörigen derjenigen Sprachgruppe ausgewählt werden, die den vom Art. 15 des Regionalgesetzes vom 28. September 1958, Nr. 23 festgesetzten Sprachgruppenproporz nicht erreicht; es muß sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Rang mit Ausnahme der Altersgrenze erfüllen.

Art. 27

Neufestsetzung des Stellenplanes des Personals der Region

(1) Die Planstellen nach der Tabelle C) des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 werden auch in Durchführung des in das Gesetz vom 24. März 1986, Nr. 78 umgewandelten Gesetzesdekretes vom 28. Jänner 1986, Nr. 9 und der nachfolgenden Anwendungsbestimmungen durch die nachstehenden ersetzt:

**Einheitsstellenplan des Regionalpersonals
Planstellen**

Dirigentenlaufbahn	
- Dirigentenrang	9
neunter Funktionsrang	55
achter Funktionsrang	65
siebter Funktionsrang	140
sechster Funktionsrang	160
fünfter Funktionsrang	240
viertes Funktionsrang	135
dritter Funktionsrang	45
zweiter Funktionsrang	1
erster Funktionsrang	-
INSGESAMT	850

IV. ABSCHNITT

**BESTIMMUNGEN ÜBER
DIE DIENST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHE STELLUNG
DES PERSONALS DER HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-
UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN TRIENT UND BOZEN**

Art. 28

Einheitsstellenplan des Kammerpersonals

(1) Die dem Regionalgesetz vom 18. Juni 1987, Nr. 8 beigelegten Tabellen A) und B) werden durch die diesem Gesetz beigelegten ersetzt.

Art. 29

Einstufung in ein anderes Berufsbild

(1) Das wie auch immer bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen im Dienst stehende Personal, das innerhalb 31. Dezember 1989 mit Erfolg Ausbildungslehrgänge besucht hat, die eigens veranstaltet wurden oder zu denen es auf Verlangen der Verwaltung entsandt wurde, um Diensten zugeteilt zu werden, die mit der Entwicklung des Informationssystems der Kammer zusammenhängen, und das die mit diesen Diensten zusammenhängenden Obliegenheiten beim DV-Zentrum ausgeübt hat und zur Zeit ausübt, wird in das den ausgeübten Obliegenheiten ent-

REGIONALGESETZ
vom 21. Februar 1991, Nr. 5

sprechende, in den fünften Funktionsrang fallende Berufsbild eingestuft, wenn der Bedienstete das Diplom einer unteren Mittelschule besitzt, oder in den sechsten Funktionsrang, wenn der Bedienstete das Diplom einer oberen Mittelschule besitzt, unbeschadet der Notwendigkeit für die Provinz Bozen, im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und nachfolgender Änderungen das Zeugnis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache entsprechend dem für den Zugang zur funktionellen Befähigung verlangten Studientitel zu besitzen.

(2) Voraussetzung für die Einstufung ist das Bestehen einer eigenen Ausleseprüfung über die Fächer, welche die Obliegenheiten des Berufsbildes eines Verwaltungssachbearbeiters, eines Buchhaltungssachbearbeiters, eines DV-Konsolsachbearbeiters bzw. des Berufsbildes eines DV-Programmierers betreffen; die Einstufung ist ab Genehmigung der Rangordnung wirksam.

V. ABSCHNITT

FUNKTIONSZULAGE FÜR DEN GEBRAUCH DER LADINISCHEN SPRACHE FÜR DIE BEDIENSTETEN DER GEMEINDEN IN GRÖDEN UND IM GADERTAL UND DER GEMEINDE KASTERLRUTH IN DER PROVINZ BOZEN

Art. 30

Funktionszulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache für die Bediensteten der Gemeinden in Gröden und im Gadertal und der Gemeinde Kastelruth in der Provinz Bozen

(1) Nach dem mit Art. 12 des Regionalgesetzes vom 5. März 1983, Nr. 1 geänderten Art. 28 des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 wird der nachstehende Artikel eingefügt:

«Art. 28 bis

(1) Um die Anwendung der im Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch der ladinischen Sprache von seiten der Organe und Ämter der ladinischen Gemeinden in Gröden und im Gadertal und der Gemeinde Kastelruth in der Provinz Bozen zu gewährleisten, wird den Gemeindebediensteten, die die eigene Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache bestanden haben und bei den genannten Gemeinden oder ihren Konsortien bedienstet sind, eine monatliche Funktionszulage in derselben Höhe wie die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehene Sonderzulage zuerkannt.

(2) Die Zulage nach dem vorstehenden Absatz wird dem berechtigten Personal ab Inkrafttreten des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 entrichtet.

(3) Das Ausmaß der Zulage nach dem vorstehenden Absatz wird von Zeit zu Zeit an die in den staatlichen Bestimmungen festgesetzten Ausmaße mit den darin für die Sonderzulage der zweiten Sprache

REGIONALGESETZ
vom 21. Februar 1991, Nr. 5

nach dem Gesetz vom 13. August 1980, Nr. 454 angegebenen Ablaufzeiten angeglichen.

(4) Die aus diesem Gesetz erwachsende Ausgabe wird durch die jährlichen Haushaltsansätze der Gemeinden nach dem vorstehenden Abs. 1 gedeckt.»

Art. 31

Finanzbestimmung

(1) Die aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsende Ausgabe wird auf 650 Millionen Lire für die Finanzgebarung 1990 und auf 900 Millionen Lire jährlich ab 1991 geschätzt.

(2) Die auf der Finanzgebarung 1991 lastende Gesamtausgabe von 1.550 Millionen Lire wird für 650 Millionen Lire betreffend die Finanzgebarung 1990 durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die Finanzgebarung 1990 eingetragenen Gesamtbetrag im Sinne des Art. 23 Abs. 4 und 5 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 6. Juni 1985, Nr. 2/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über das allgemeine Rechnungswesen der Region und für 900 Millionen Lire betreffend die Finanzgebarung 1991 durch Kürzung des im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die Finanzgebarung 1991 eingetragene Gesamtbetrages gedeckt.

Art. 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

Trient, den 21. Februar 1991

Der Präsident des Regionalausschusses
ANDREOLLI

Gesehen:
Der Regierungskommissär
der Provinz Trient
G. Destro

Einheitsstellenplan des Personals der
Handels-, Industrie-, Handwerks- und
Landwirtschaftskammer Trient

Planstellen

Dirigentenlaufbahn	
- Dirigentenrang	5
neunter Funktionsrang	3
achter Funktionsrang	9
siebter Funktionsrang	23
sechster Funktionsrang	19
fünfter Funktionsrang	53
vierter Funktionsrang	20
dritter Funktionsrang	9
zweiter Funktionsrang	5
	146

BEILAGE B)

Einheitsstellenplan des Personals der
Handels-, Industrie-, Handwerks- und
Landwirtschaftskammer Bozen

Planstellen

Dirigentenlaufbahn	
- Dirigentenrang	5
neunter Funktionsrang	3
achter Funktionsrang	9
siebter Funktionsrang	23
sechster Funktionsrang	19
fünfter Funktionsrang	53
vierter Funktionsrang	20
dritter Funktionsrang	9
zweiter Funktionsrang	5
	146